EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 113/63/EWG DER KOMMISSION
vom 14. Oktober 1963
über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats (2) und insbesondere auf Artikel 25 und 31,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 21. Juni 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt der Kommission zu prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds den Vorschriften der sogenannten Verordnung Nr. 9 entsprechen.

Es ist angezeigt, die Regeln näher zu bestimmen, die die Kommission zur Durchführung des Artikels 25 der genannten Verordnung anwendet, und zu diesem Zweck vor allen Dingen ein Verfahren festzusetzen, das sowohl den Mitgliedstaaten die Gewähr bietet, daß alle Anträge nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden, als auch der Kommission die Sicherheit, daß das Nachprüfungsverfahren in allen Fällen an Hand von Unterlagen erfolgen kann, die durch die in erster Instanz zuständige Stelle erstellt wurden und an Hand deren beurteilt werden kann, ob die Vorschriften der Verordnung Nr. 9 erfüllt sind.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, das Verfahren der stichprobenweisen materiellen und rechnerischen Nachprüfung bezüglich der vom Mitgliedstaat für den Einzelfall vorzulegenden Angaben einzuführen und auch das Verfahren für die endgültige Berechnung des auf Grund einer solchen Nachprüfung als Zuschuß zu gewährenden Betrages festzusetzen.

Es ist angebracht, diese Stichproben nach den üblichen statistischen Gepflogenheiten durchzuführen, nämlich auf der Grundlage veränderlicher Hundertsätze, die der Gesamtzahl der von jedem Antrag betroffenen Arbeitnehmer umgekehrt proportional sind ; für die Stichproben sind daher die anzuwendenden Richtsätze festzulegen.

Auch ist die Möglichkeit vorzusehen, daß ausnahmsweise Stichproben angewandt werden, die von den festgesetzten Richtsätzen abweichen, damit gewissen sachlichen und technischen Bedingungen der Nachprüfung sowie den für gewisse Anträge auftretenden besonderen Problemen Rechnung getragen werden kann ; solche Abweichungen sind gegenüber dem Ausschuß des Europäischen Sozialfonds, der nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 9 seine Stellungnahme zu den Anträgen abzugeben hat, ausdrücklich zu begründen —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung bedeutet :

a) Verordnung : die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats ;

b) Antrag : der von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Verordnung bei der Kommission gestellte Antrag auf Gewährung von Zuschüssen.

(2) Aus technischen, mit der Prüfung und Nachprüfung der Anträge zusammenhängenden Gründen, können die Anträge :

a) zu einer Prüfungseinheit zusammengefaßt werden, wenn sie gleichartige Maßnahmen betreffen, die sich auf die gleichen einzelstaatlichen Regelungen stützen und von demselben Staat oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 18 der Verordnung durchgeführt wurden ;

b) in mehrere Prüfungseinheiten aufgeteilt werden, die jedoch jeweils nur Antragsunterlagen zusammenfassen, die gleichartige Maßnahmen betreffen, welche sich auf die gleichen einzelstaatlichen Regelungen stützen und von demselben Staat oder von derselben Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 18 der Verordnung durchgeführt wurden.

(3) Das durch diese Verordnung festgesetzte Prüfungs- und Nachprüfungsverfahren wird auf einen Antrag angewandt. Ist eine Prüfungseinheit gemäß Absatz (2) gebildet worden, so wird dieses Verfahren mit Ausnahme der Prüfung der Zulässigkeit gemäß Artikel 2 Ziffer 1 auf diese Prüfungseinheit angewandt.

Artikel 2

Die Kommission prüft unter Einhaltung des folgenden Verfahrens und in der angegebenen Reihenfolge, ob die Anträge den Bestimmungen der Verordnung entsprechen :

1. Prüfung der Zulässigkeit des Antrags in bezug auf :

a) die in Artikel 19 und 23 der Verordnung für die Einreichung der Anträge bei der Kommission festgesetzten Fristen,

b) die Angaben, die der Antrag gemäß Artikel 20, 21 und 23 der Verordnung enthalten muß ;

2. Prüfung der Frage, ob die im Antrag erscheinenden Kosten und die angewandte Berechnungsformel den Artikeln 5, 8 und 12 der Verordnung entsprechen, und Nachprüfung der Berechnung ;

3. Nachprüfung der Frage, ob die im Antrag enthaltenen materiellen und rechnerischen Daten den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Diese Nachprüfung wird an Hand der von der in erster Instanz zuständigen Stelle erstellten Unterlagen, die Arbeitnehmer betreffen, die von der Kommission namentlich bezeichnet werden, stichprobenweise durchgeführt.

Artikel 3

(1) Die Kommission führt die in Artikel 2 Ziffer 3 vorgesehene Nachprüfung so durch, daß repräsentative Ergebnisse bezüglich des gesamten Antrags erzielt werden. Sie wendet zu diesem Zweck degressive Stichprobensätze an Hand folgender Richtsätze an :

Anzahl der durch den Antrag betroffenen Arbeitnehmer	Stichproben	
Weniger als 100 Arbeitnehmer	100 — 35 v. H.	der insgesamt durch den Antrag betroffenen Arbeitnehmer
100 bis 500 Arbeitnehmer	35 — 15 v. H.	
500 bis 1 000 Arbeitnehmer	15 — 10 v. H.	
1 000 bis 5 000 Arbeitnehmer	10 — 5 v. H.	
5 000 bis 10 000 Arbeitnehmer	5 — 3 v. H.	
mehr als 10 000 Arbeitnehmer	3 — 2 v. H.	

(2) Für die Nachprüfung bestimmter Anträge können ausnahmsweise abweichende Sätze angewandt werden, sofern die dem Fonds auferlegten materiellen und technischen Nachprüfungsbedingungen — wie z. B. das System, nach dem die Unterlagen durch die zuständigen Körperschaften geführt werden, oder Besonderheiten der durch den Antrag aufgeworfenen Probleme — es unbedingt

notwendig machen. Dem Ausschuß des Europäischen Sozialfonds wird über die Beweggründe zu jeder Abweichung von den in Absatz (1) vorgesehenen Stichprobensätzen ausdrücklich berichtet.

Artikel 4

Die Kommission berechnet die Höhe des dem betreffenden Mitgliedstaat endgültig zu gewährenden Zuschusses unter Zugrundelegung der bei der Prüfung und den Stichproben gemäß Artikel 2 festgestellten Ergebnisse nach folgendem Verfahren :

1. der als Zuschuß beantragte Betrag wird um den Betrag der Kosten gekürzt, die in dem Teil des Antrags erscheinen, der nach der Prüfung gemäß Artikel 2 Ziffer 1 nicht zulässig ist ;

2. der als Zuschuß beantragte Betrag oder gegebenenfalls der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels berichtigte Betrag wird gekürzt bzw. erhöht :

a) um die im Antrag irrtümlich, wegen eines Rechenfehlers, der bei Durchführung des in Artikel 2 Ziffern 2 und 3 geregelten Verfahrens festgestellt wurde, aufgeführten oder nicht aufgeführten Beträge,

b) um den Betrag der Kosten, der den anderen Fehlern entspricht, die bei der Anwendung des in Artikel 2 Ziffer 2 geregelten Verfahrens festgestellt wurden ;

3. der als Zuschuß beantragte Betrag oder gegebenenfalls der gemäß Ziffern 1 und 2 dieses Artikels berichtigte Betrag wird um den Prozentsatz der einer Nachprüfung gemäß Artikel 2 Ziffer 3 unterzogenen Fälle gekürzt, die den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN